

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1997 mehrfach geändert.

Künftig soll es möglich sein, auch Gebühren für Dienstleistungen von Personal der Freiwilligen Feuerwehr abzurechnen, die nicht der hauptberuflichen Wachbereitschaft sondern den Ortsfeuerwehren angehören. Mit der Satzungsänderung werden hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Im Einzelnen werden hierfür

- in § 2 die Worte „einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft“ gestrichen,
- in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Worte „der hauptberuflichen Wachbereitschaft“ gestrichen und nach dem Wort „Feuerwehr“ die Worte „der hauptberuflichen Wachbereitschaft“ gestrichen eingefügt,
- in den §§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 2 jeweils das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen,
- in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 Satz 1 die Worte „der hauptberuflichen Wachbereitschaft“ gestrichen,
- in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte „aus der Feuerwehrtechnischen Zentrale“ gestrichen sowie
- in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Worte „in die Feuerwehrtechnischen Zentrale“ gestrichen.

Ferner wird § 4 Abs.1 der Satzung nunmehr um einen Verweis ergänzt auf § 28 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz, der Regelungen zur Kostenpflicht von Brandsicherheitswachen enthält. Außerdem werden in § 7 Abs. 3 nach „Ziffer 4.11“ die Worte „des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes“ eingefügt. Die §§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 2 wurden zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit erfolgt nunmehr eine ganzheitliche Neufassung der Satzung einschließlich des Kosten- und Gebührentarifes.

Die Kosten- und Leistungsrechnung liefert nunmehr seit vier Jahren aussagekräftige Daten. Aufgrund dessen wurden die Kosten- und Gebührensätze (im Tarif als Bemessungsgrundlage bezeichnet) neu kalkuliert. Bei dieser Berechnung wurden kalkulatorische Kosten und Vorhaltekosten berücksichtigt. Aufgrund der zum Teil geringen Einsatzzeiten, die in Verhältnis zu den Kosten pro Jahr stehen, ergaben sich für einzelne Kosten- und Gebührenziffern erhebliche Steigerungen. In einem solchen Fall wurden Abschläge vorgenommen. Die Feuerwehr als Einrichtung der Gefahrenabwehr ist in vielen Fällen auch präventiv tätig. Zu hohe Kosten- und Gebührensätze könnte gerade hier entgegengesetzt wirken und die Inanspruchnahme und Akzeptanz einschränken.

Aus der nachfolgende Tabelle sind die Änderungen im Kosten- und Gebührentarif ersichtlich. Sie enthält die derzeitigen Kosten- und Gebührenziffern; hier kommt es mit der Neufassung des Tarifes zu Verschiebungen. Weiterhin weist sie die bisherige sowie die neue Gebühr auf und verweist auf Kosten- und Gebührenziffern, wenn einzelnen Ziffern zusammengefasst wurden. Der Atemschutzgerätewagen (Ziffer 2.3.2) erhielt die Bezeichnung Gerätewagen-Wasserrettung, da dieser nur noch für diese Aufgabe eingesetzt wird und entsprechend ausgerüstet wurde.

Ziffer 3 des Tarifes enthält Gebühren für einzelne Geräte. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die jetzt entfallenden Positionen nicht nachgefragt werden. Sie können somit künftig wegfallen.

Nicht aufgeführte Kosten- und Gebührenziffern werden nicht geändert.

Kosten- und Gebühren- Ziffer ALT	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	
		ALT	NEU <u>EURO/Std.</u>
1. ohne	Personaleinsatz Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)		34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)		
2.1	Löschfahrzeuge		
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6	40,00	105,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	46,00	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	80,00,	149,00
2.1.4	je Tanklöschfahrzeug TLF 16	40,00	jetzt 2.1.2
2.1.5	je Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	80,00	183,00
2.2	Hubrettungsfahrzeuge		
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	90,00	177,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen		
2.3.1	Rüstwagen RW 1	40,00	80,00
2.3.2	Gerätewagen (GW) - Wasserrettung	40,00	80,00
2.3.3	Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen-Logistik (GW-L)	40,00	80,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	30,00	61,00
2.3.5	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	40,00	jetzt 2.3.3
2.5	sonstige Fahrzeuge/Anhänger		
2.5.1	Wechseladefahrzeug ohne Abrollbehälter	61,00	163,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 to	20,00	42,00,
2.5.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00	jetzt 2.5.3
2.5.7	Kehrmaschine	12,00	wird entfallen
2.5.8	Mehrzweckfahrzeug (MFZ)	20,00	jetzt 2.5.2
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	EURO/Tag	
3.1	je motorgetriebenes Aggregat	76,00	76,00
3.2	je Lüftungsgerät	143,00	jetzt 3.1
3.4	je Tragkraftspritze	76,00	jetzt 3.1
3.6	je Mehrzwecksauger	71,00	jetzt 3.1
3.7	je E-Tauchpumpe	71,00	jetzt 3.1
3.8	je Säurepumpe	92,00	jetzt 3.1
3.11	je Leiter	73,00	73,00
3.12	je Klappleiter	73,00	jetzt 3.11
3.13	je Steckleiter (vierteilig)	147,00	jetzt 3.11
3.14	je Motorkettensäge	81,00	jetzt 3.1
3.17	1 m Absperrgerät	20,00	wird entfallen
3.26	je D-Druckschlauch	15,00	wird entfallen
3.27	je Säureschlauch	51,00	wird entfallen
3.28	je Hochdruckreiniger	40,00	wird entfallen
3.30	je Warn- und Messgerät		wird entfallen
3.31	je Feuerlöscher		12,00
			+ Verbrauchsmittel
3.32	je Skimmer	76,00	wird entfallen
3.33	je Kunststoffschlauch mit Schwimmer	19,00	wird entfallen
3.34	Arbeitsleinen	30,00	wird entfallen
3.35	Stativ	30,00	wird entfallen
3.36	je Taucherausrüstung	85,00	115,00
4.	Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	EURO	
4.4	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	300,00	407,00
4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	25,00	45,00
4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes		55,00

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Kosten- und Gebührentarif, wie in der Änderungssatzung dargestellt, nunmehr auch neu gefasst.